



Amt der Wiener Landesregierung
MA 36 - Gewerbetechnik, Feuerpolizei
und Veranstaltungen
Dresdnerstraße 73-75
1200 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Datum
MA 36-655548-2022-15	GSSt/KO/CP/Hu	██████████	DW ██████████	09.01.2024

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Mit der gegenständlichen Novelle soll für den Zuständigkeitsbereich des Landes Wien die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Wiener Tanzschulgesetz 1996, insbesondere die Vorgaben der Berufsankennungsrichtlinie, optimiert werden. Dazu werden die Regelungen betreffend das Berufsankennungsverfahren in einem eigenen Teil des Gesetzes zusammengefasst, um die jeweiligen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen übersichtlich darzustellen.

Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Entwurf die Umsetzung der Richtlinien betreffend die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen (wie etwa die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und 2011/95/EG über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) sowie die Berücksichtigung des Abkommens EG-Schweiz über die Freizügigkeit.

Im Zuge der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben erfolgt auch eine Anpassung an das im Jahr 2020 novellierte Wiener Veranstaltungsgesetz im Hinblick auf die teilweise ähnlichen

bzw. gleichen Regelungsinhalte. Darüber hinaus werden veraltete Begrifflichkeiten angepasst, Deregulierungen sowie formale Änderungen vorgenommen.

Die vorgeschlagene Novellierung wird von der Arbeiterkammer Wien zur Kenntnis genommen.

Die AK Wien begrüßt die Beibehaltung der im § 6 Tanzlehrprüfung und Prüfungskommission festgelegten Vorgangsweise, wonach die AK Wien hinsichtlich der in Frage kommenden Mitglieder der Prüfungskommission – neben der Wirtschaftskammer – auch ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Die Vorgangsweise, wonach die Prüfungskommission aus dem Kreis fachlich geeigneter Personen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt wird, wird als sinnvoll erachtet. Die AK Wien wird auch in Zukunft gerne der Nennung eines Dreivorschlags entsprechen.

